

Bauamt -600.12-, 09.11.2009, 3208

An das
Bezirksamt Heepen
-162-



Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 36 V GO NRW

Satzung für die Anordnung einer Veränderungssperre für ein Grundstück südlich der Herforder Straße, westlich der Heilbronner Straße (Gemarkung Milse, Flur 1, Flurstück 460) (Teilgebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. III/M 8 „Fischerheide“ – Teilfläche C) - Stadtbezirk Heepen -
Satzungsbeschluss

Begründung:

Die Veränderungssperre ist erforderlich, weil die Aufstellung des Bebauungsplanes der Sicherung vor beantragten Vorhaben bedarf. Der Ablauf der Zurückstellung von Vorhaben ist zwischen Antragsteller und Verwaltung rechtlich umstritten, ein Rechtsstreit ist anhängig. Ursprünglich war vorgesehen, die Veränderungssperre im Dezember d.J. den politischen Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Um zu gewährleisten, dass eine Veränderungssperre auch rechtzeitig nach der Rechtsauffassung des Antragstellers in Kraft tritt, ist ein Satzungsbeschluss durch den Rat im November erforderlich, zuvor ist die Bezirksvertretung zu beteiligen.

MBS
Beigeordneter

Bielefeld, den 11. Nov. 2009

Dringlichkeitsbeschluss der Bezirksvertretung Heepen Nr. 1

Da es sich um einen Fall der äußersten Dringlichkeit handelt, entscheiden

der Bezirksvorsteher Herr Sternbacher

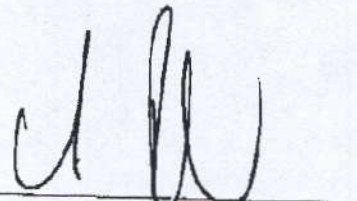
und der stellv. Bezirksvorsteher Herr Rüter

gem. § 36 V GO NRW nach der anliegenden Beschlussvorlage, Drucks.-Nr. 0037.

Bielefeld, den 18. NOV 2009



Bezirksvorsteher



Stellv. Bezirksvorsteher